

Mitgliedsbedingungen des DRK OV Reinbek e.V.

Mitglieder können Frauen und Männer ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung werden. Sie gehören als Mitglieder dem Deutschen Roten Kreuz über dessen Mitgliedsverbände (Ortsverein, Kreisverband, Landesverband) an

Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig, Mitglieder der Verbände des Deutschen Roten Kreuz können alle über 18 Jahre alten Männer und Frauen werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt im allgemeinen die Mitgliedschaft im Ortsverein, Kreisverband und Landesverband ein, Juristische Personen und Vereine können als korporative Mitglieder aufgenommen werden, auch wenn sie nur Beiträge entrichten.

Bewerber um eine Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des Ortsvereins aufgenommen.

Die aktive Arbeit ist der entscheidende Inhalt der Arbeit des DRK. Die Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Ämter im DRK stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Die örtliche Gliederung des Deutschen Roten Kreuz erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt zurzeit mindestens 18,41 € (aktive Mitglieder des Ortsverein Reinbek sind laut Beschluss im Moment von der Beitragspflicht befreit).

Der Austritt kann zum Schluss des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, also zum 31. Dezember) unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder
- trotz wiederholter Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nach Anhörung des Vorstandes des Ortsvereins; er unterrichtet den Landesverband. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts nachgesucht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins.

Bei Wahlen und Abstimmungen haben nur Mitglieder des Ortsvereins je eine Stimme.

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand des Ortsvereins kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung der Tagesordnung in der "Reinbeker Zeitung". Die Bekanntmachung soll 14 Tage vor dem Veranstaltungstage erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

b.w.



Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen werden In der Regel schriftlich, mit Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten durch Zuruf vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist jedem Mitglied des Vorstandes des Ortsvereins zu übersenden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. Wahl des Vorstandes (Amtszeit 3 Jahre)
- 2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- 3. Beschlussfassung über die Kassen- und Rechnungsprüfung
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- 6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsvereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten.)
- 8. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
- 9. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften
- 10. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- 11. Benennung der Delegierten zur Kreisversammlung

Beschlüsse nach Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes nach § 7 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse noch ZiFf. 9 (ausgenommen Kassenkredite) bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Landesverbandes, das die Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes voraussetzt. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach Ziff. 7 und 9 sind zu beurkunden. Der Vorsitzende zeichnet für das Protokoll verantwortlich.

Die Mitgliedschaft beinhaltet eine Reise-Rückholversicherung. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Leistungen durch den Ortsverein, bestehen nicht, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Satzung des Ortsvereins kann zu den Büroöffnungszeiten im Karl-Meißner-Haus (DRK-Zentrum) eingesehen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

DRK-Ortsverein Reinbek e.V. Birkenweg 3 21465 Reinbek

Tel. 040 / 710 30 31 Fax 040 / 325 18 666 info@drk-reinbek.de www.drk-reinbek.de